

1.1 Hauptsatzung der Stadt Viersen vom 11.12.2024 - Neufassung

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Stadtbezirke.....	1
§ 2 Hoheitszeichen	1
§ 3 Mitglieder des Rates.....	2
§ 4 Unterrichtung der Einwohner*innen	2
§ 5 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	2
§ 6 Ortsvorsteher*innen	3
§ 7 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz.....	3
§ 8 Dienstreisen.....	4
§ 9 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	4
§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften	4
§ 11 Teilnahme an Sitzungen	4
§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung	4
§ 13 Sonstige Zuständigkeiten der* des Bürgermeister*in.....	5
§ 14 Beigeordnete	5
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte	5
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen.....	5
§ 17 Dringlichkeitsentscheidungen	5
§ 18 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen.....	6
§ 19 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen	6
Inkrafttreten	6

§ 1 Stadtbezirke

Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

1. Stadtbezirk Viersen
2. Stadtbezirk Dülken
3. Stadtbezirk Süchteln
4. Stadtbezirk Boisheim

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt besteht aus einem blauen Schild mit drei fünfblättrigen silbernen Mispelblüten.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Viersen“.
- (3) Die Stadtfarben sind die Farben weiß und blau.

§ 3 Mitglieder des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied der Stadt Viersen“.
- (2) Die Stellvertreter*innen der* des Bürgermeister*in führen die Bezeichnung „Stellvertretende*r Bürgermeister*in“.
- (3) Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister*innen wird auf zwei festgesetzt.
- (4) Die* der Bürgermeister*in hat als Repräsentant*in das Recht, eine Amtskette zu tragen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner*innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
- (2) Zum Zwecke der Unterrichtung aller Einwohner*innen wird im Bedarfsfalle in den Stadtbezirken eine Versammlung der Einwohner*innen einberufen. Hier werden den Einwohner*innen die Planungen und die kurz- bzw. mittelfristigen Vorhaben auf der Grundlage des Investitionsprogrammes erläutert, die die strukturelle Entwicklung der Stadt bzw. des Stadtbezirkes unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind.
Solche Planungen sind z.B. die Aufstellung von Stadtentwicklungsplänen, wie Bildungsentwicklungsplan, Sozialentwicklungsplan, Wirtschaftsentwicklungsplan, Generalverkehrsplan und Grünflächenplan, die Errichtung oder Auflösung von Schulen, Kindergärten oder öffentlichen Sporteinrichtungen. Die Beteiligungen der Bürger*innen in der Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Rat im Bedarfsfalle, auf welche andere Art die Unterrichtung über Planungen und Vorhaben im vorgenannten Sinne zu erfolgen hat (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung der Haushalte im gesamten Stadtgebiet oder in einzelnen Stadtbezirken).
- (4) Die* der Bürgermeister*in setzt Ort und Zeit der Versammlung der Einwohner*innen fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Daneben soll ein Hinweis auf Ort und Zeit der Versammlung in der örtlichen Presse erfolgen. Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung gilt die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegte Ladungsfrist entsprechend.
- (5) Die* der Bürgermeister*in führt den Vorsitz.
Neben der* dem Bürgermeister*in nehmen an der Versammlung teil:
 - die stellvertretenden Bürgermeister*innen,
 - die jeweiligen Ortsvorsteher*innen und deren Stellvertretung,
 - die Fachausschussvorsitzenden und deren Stellvertretung, aus deren Bereich die Unterrichtung der Einwohner*innen erfolgt,
 - die Beigeordneten und evtl. weitere von der* dem Bürgermeister*in zu bestimmende Vertreter*innen der Verwaltung.
- (6) Die Unterrichtung der Einwohner*innen erfolgt in der Weise, dass die* der Bürgermeister*in oder ein*e von ihr* ihm Beauftragte*r die Ziele und die Auswirkungen der Planungen bzw. der Vorhaben darstellt. Anschließend wird den Einwohner*innen Gelegenheit gegeben, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem in Abs. 5 genannten Personenkreis zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über den Ablauf der Versammlung der Einwohner*innen ist der Rat der Stadt unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

- (1) Einwohner*innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden sind an die* den Bürgermeister*in zu richten bzw. an sie* ihn weiterzuleiten. Eine Durchschrift erhalten die* der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Bürgermeister*innen.
- (2) Über den Eingang der Anregungen und Beschwerden erteilt die* der Bürgermeister*in einen Zwischenbescheid.
- (3) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach der Gemeindeordnung wird dem jeweils zuständigen Fachausschuss übertragen. Soweit die* der Bürgermeister*in für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden zuständig ist, wird die beabsichtigte Entscheidung in einer Sitzungsvorlage dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben. Der Fachausschuss ist berechtigt,

gegenüber der* dem Bürgermeister*in Empfehlungen auszusprechen. Soweit der Rat zuständig ist, entscheidet er nach Vorberatung im Fachausschuss.

- (4) Die* der Bürgermeister*in unterrichtet die* den Antragsteller*in von der Entscheidung über deren* dessen Anregungen und Beschwerden.
- (5) Die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden entfällt, wenn
 - a) deren Behandlung einen Eingriff in ein Verwaltungsverfahren bzw. schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - b) deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) deren Bearbeitung wegen Unleserlichkeit, Fehlen des Namens der* des Antragsteller*in oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist,
 - d) sie sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsbehelf oder Rechtsmittel eingelegt werden kann oder konnte; das Gleiche gilt bei einem Verfahren, das abgeschlossen ist,
 - e) sie sich gegen Maßnahmen richten, bei denen Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verwaltungsverfahren oder in einem Planfeststellungsverfahren vorgebracht werden können,
 - f) mit ihnen lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird,
 - g) sie gegenüber bereits beschiedenen Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten,
 - h) Eingaben von Einwohner*innen, weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.).

§ 6 Ortsvorsteher*innen

- (1) Für die Stadtbezirke Viersen, Dülken, Süchteln und Boisheim wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit je eine*n Ortsvorsteher*in und eine*n stellvertretende*n Ortsvorsteher*in. Sie* er trägt die Bezeichnung Ortsbürgermeister*in bzw. stellvertretende*r Ortsbürgermeister*in.
- (2) Auf Beschluss des Rates oder der Ausschüsse steht der* dem Ortsbürgermeister*in das Recht zu, auf Antrag zu bestimmten Punkten der Tagesordnung angehört zu werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht nach Maßgabe der EntschVO der Höhe des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der* des Arbeitgeber*in, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein*e pflege- oder betreuungsbedürftige*r Angehörige*r ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen

führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

- (4) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt der Kostenübernahme vorab zustimmt.
- (5) Für die Erstattung von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung für genehmigte Dienstreisen von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 5 Absatz 1 bis 4 der EntschVO erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8 Dienstreisen

Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern bis zu einer Dauer von 3 Tagen genehmigt die* der Bürgermeister*in. Zur Genehmigung anderer Dienstreisen bedarf die* der Bürgermeister*in einer Ermächtigung des Haupt- und Finanzausschusses über Zahl und Fraktionszugehörigkeit der Teilnehmer*innen. Den ihr* ihm von der jeweiligen Fraktion benannten Teilnehmer*innen ist die Genehmigung zu erteilen.

§ 9 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die gem. § 73 Abs. 3 GO NRW im Einvernehmen mit der* dem Bürgermeister*in zu treffende Entscheidung, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer*s Bediensteten in Führungsfunktion i. S. des § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW begründet oder verändert, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, wird dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

Dies gilt für beschäftigte Bedienstete nur insoweit, als die Veränderung oder Begründung des Arbeitsverhältnisses auch bei einer personalrechtlichen Entscheidung für Beamt*innen unter einem Mitwirkungsvorbehalt i. S. d. Satz 1 steht. Ausnahme hiervon ist die Umsetzung bzw. Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes, sofern die Stellenwertigkeit sich nicht ändert.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, der* dem Bürgermeister*in und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates. Sie werden vom Haupt- und Finanzausschuss vorberaten. Eine Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses und eine Genehmigung des Rates sind nicht erforderlich für Verträge,

1. die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, sofern die Leistungen der Stadt an dieselbe/denselben Vertragspartner*in weder 2.500,00 EUR im Einzelfall, noch 5.000,00 EUR jährlich übersteigen,
2. die aufgrund von feststehenden Tarifen oder anerkannten Gebührenordnungen abgeschlossen werden,
3. denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Viersen vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen außer der* dem Bürgermeister*in und den Beigeordneten die von der* dem Bürgermeister*in im Benehmen mit den Vorsitzenden bestimmten Beamt*innen und Beschäftigten teil.
- (2) An den Sitzungen der übrigen Ausschüsse nehmen die zuständigen Beigeordneten und die von ihnen im Benehmen mit den Vorsitzenden bestimmten Mitarbeitenden teil. Die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches handelt.

§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden der* dem Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat der Stadt sich selbst oder einem beschließenden Ausschuss einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidungen vorbehält.

Ob im Einzelfall ein solches Geschäft vorliegt, entscheidet der* die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 Sonstige Zuständigkeiten der* des Bürgermeister*in

Der* dem Bürgermeister*in steht außerdem die selbständige Erledigung folgender Angelegenheiten zu:

1. alle Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen vorgenommen werden müssen und die nicht unter § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW fallen,
2. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, soweit weder eine feste Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren vereinbart wird noch der jährliche Miet- oder Pachtzins des einzelnen Vertrages 25.000,00 EUR übersteigt,
3. die Heranziehung der Pflichtigen zu Abgaben und anderen Forderungen,
4. die befristete Niederschlagung und die Stundung öffentlicher Abgaben und anderer Forderungen in unbegrenzter Höhe sowie die unbefristete Niederschlagung und den Erlass öffentlicher Abgaben und anderer Forderungen bis einschl. 25.000,00 EUR.
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, übertragbaren Krankheiten und Viehseuchen.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt.
- (2) Die* der vom Rat zur/zum allgemeinen Vertreter*in der* des Bürgermeister*in bestimmte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erste*r Beigeordnete*r“.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die* der Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von fachlichen Weisungen frei.
- (3) Die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs über alle Vorhaben so frühzeitig zu unterrichten, dass sie bei allen Angelegenheiten im Sinne des § 5 GO NRW mitwirken kann.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der* des* Bürgermeister*in widersprechen; in diesem Fall hat die* der Bürgermeister*in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Beschlüsse des Rates, die nach geltenden Bestimmungen im Wortlaut bekannt zu machen sind und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden ungekürzt im „Amtsblatt Kreis Viersen“ abgedruckt.
- (2) Sind die Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird aus diesem Anlass ein besonderes Amtsblatt der Stadt Viersen herausgegeben.

§ 17 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der* des Bürgermeister*in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 18 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 19 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Viersen vom 14.12.1994, zuletzt geändert durch Zwölfte Änderungssatzung vom 03.02.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38 vom 19.12.2024